

Zwischen den

Städten/Gemeinden Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Heidenrod, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Taunusstein jeweils vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand

- im Folgenden: - Kommune -

und dem

Rheingau-Taunus-Kreis vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

geschlossen:

Präambel

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. S. 19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis verpflichtet sich, gem. §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist.

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren.
- (2) Der Landkreis erhebt eine Umlage von den Kommunen. Diese Umlage umfasst die Kosten für alle Aufwendungen (Personal-, Personalneben-, Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten) des Landkreises, die ihm im Zusammenhang mit dieser Aufgabendelegation nach Abzug der erzielten Erträge aus den Verwaltungsgebühren entstehen.
- (3) Die Umlage ist am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (4) Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren die Finanzierungsregelung auf Ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der Parteien.
- (5) Bis zu einer Überprüfung nach Abs. 4 wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500,00 € pro Kommune und Jahr als Umlage nach Abs. 2 festgelegt.

§ 3 Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung eines Beteiligten führt zur Beendigung der gesamten Vereinbarung.
- (4) Im Übrigen findet § 27 KGG Anwendung.

§ 4 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

§ 5 Datenschutz

Die Beteiligten sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Die Beteiligten nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach, den

.....
Landrat

Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, den

.....
Bürgermeister

Stadt Eltville

Eltville, den

.....
Bürgermeister

Hochschulstadt Geisenheim

Geisenheim, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den

.....
Bürgermeister

Hochschulstadt Idstein

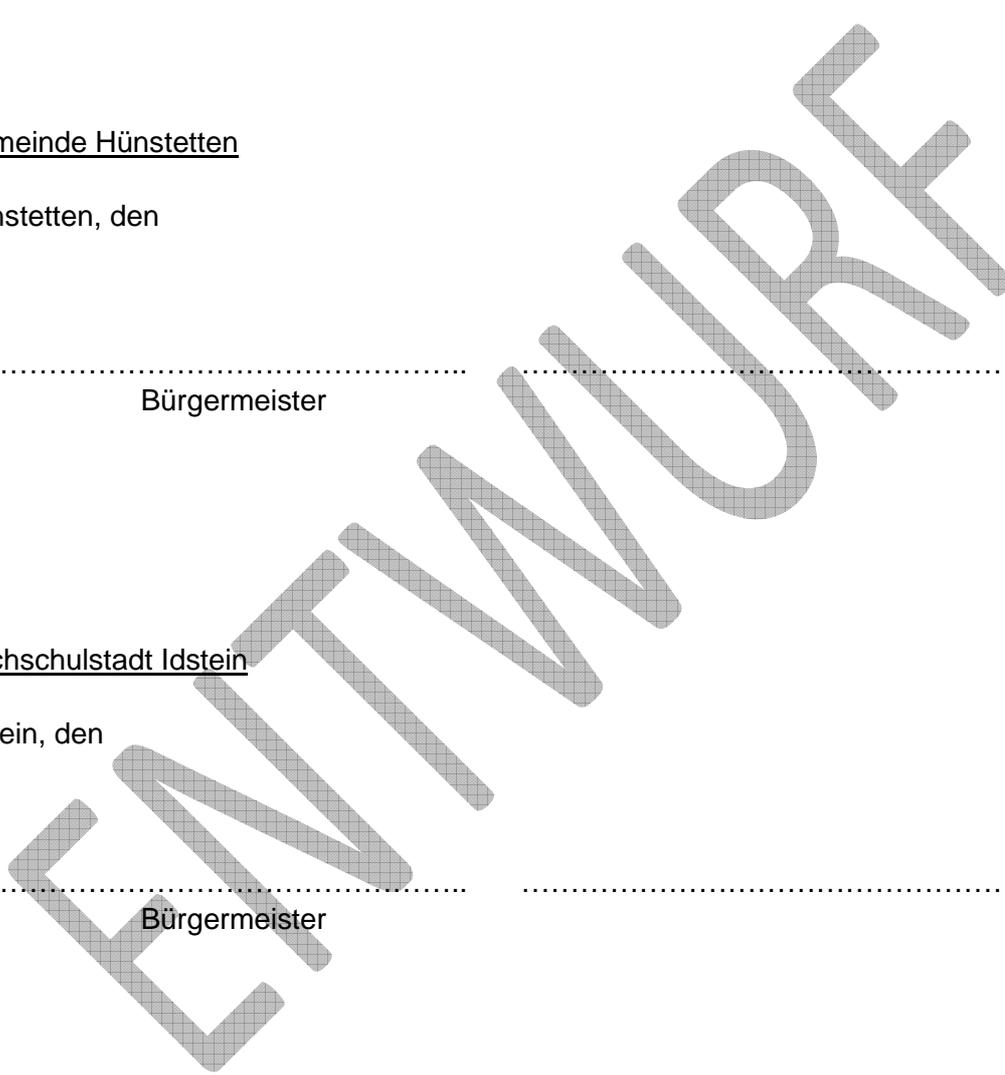
Idstein, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, den

.....
Bürgermeister



Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, den

.....
Bürgermeister

Stadt Rüdesheim

Rüdesheim, den

.....
Bürgermeister

Stadt Taunusstein

Taunusstein, den

.....
Bürgermeister

ENTWURF